

Gemeinde Steinheim am Albuch	Landkreis Heidenheim
--	--------------------------------

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für den Bürgerentscheid am 17. Mai 2020 zur Freiflächen-Photovoltaikanlage in Küpfendorf

Bei dem Bürgerentscheid kann nur abstimmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wählerverzeichnis

1.1 In das Wählerverzeichnis werden **von Amts wegen** die für den Bürgerentscheid am

Datum
17.05.2020

Stimmberechtigten **eingetragen**.

Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens

Datum
26.04.2020

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 1.3).

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde ziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr stimmberechtigt. Stimmberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Abstimmungstag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Stimmberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgerbüro**

Steinheim am Albuch Hauptstraße 24 89555 Steinheim
--

bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und - ggf. samt der genannten eidesstattlichen **Versicherung spätestens bis zum Sonntag**

Datum
26.04.2020

beim Bürgermeisteramt Steinheim am Albuch, Hauptstraße 24, 89555 Steinheim
--

eingehen.

Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wurde.

1.2 Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen vom

Datum
27.04.2020

bis

Datum
04.05.2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag: 08:00–12:00Uhr Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Mittwoch: 08:00–12:00Uhr Donnerstag: 08:00–18:00Uhr Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

beim Bürgerbüro des Rathauses Steinheim Hauptstraße 24 89555 Steinheim
--

für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Aufgrund der jetzigen Situation hinsichtlich des Coronavirus ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer: 07329 – 96 06 51 oder per E-Mail: buergerbuero@steinheim.com möglich.

Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 bis 4 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgerät möglich.

- 1.3 Der/Die Stimmberechtigte, der/die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Donnerstag, dem

Datum	30.04.2020	bis	Uhrzeit	18:00 Uhr
-------	------------	-----	---------	-----------

beim **Bürgerbüro**

Anschrift und Zimmer-Nr.	Hauptstraße 24, 89555 Steinheim
--------------------------	---------------------------------

die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

2. Wahlscheine

- 2.1 **Aufgrund der Corona-Pandemie und zur Vermeidung von Ansteckungen erhalten alle Wahlberechtigten per Post die Briefwahlunterlagen zum Bürgerentscheid.**

Ein Wahlscheinantrag bzw. ein Antrag auf die Briefwahlunterlagen ist – anders als in der Wahlbenachrichtigung beschrieben - nicht notwendig.

- 2.2 Wer einen Wahlschein hat, kann entweder in einem beliebigen Abstimmungsraum der Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise. Mit dem Wahlschein erhält der Stimmberechtigte zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl
- einen **amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

- 2.3 Bei der Briefwahl muss der Abstimmende den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der

Postunternehmen	Deutschen Post AG mit dem Vermerk „Entgelt zahlt Empfänger“
-----------------	---

unentgeltlich befördert.

Der **Wahlbrief** kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum	Steinheim am Albuch, 09.04.2020
------------	---------------------------------

Bürgermeisteramt Steinheim am Albuch Holger Weise, Bürgermeister
Unterschrift, Amtsbezeichnung